

Antrag der Redaktionskommission*
vom 16. September 2019

KR-Nr. 105b/2012

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Thomas Wirth betreffend Strassengesetz
§ 14 Abs. 2, Zonen mit reduziertem Tempo**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 19. Juni 2018,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 105/2012 von Thomas
Wirth wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. September 2019

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter; Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin:
Katrin Meyer.

Strassengesetz (StrG)

(Änderung vom; Projektierungsgrundsätze)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 19. Juni 2018,

beschliesst:

I. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

Strassen

§ 3. Zur Strasse gehören ausser den Flächen für den fließenden und ruhenden öffentlichen und privaten Verkehr alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen, insbesondere lit. a–h unverändert.

i. Ausstattungselemente für Begegnungszonen,
lit. k und l unverändert.

Projektierungsgrundsätze

§ 14. ¹ Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung und unter Beachtung der Bau- und Verkehrstechnik, der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit zu projektieren. Dabei gehen verkehrslenkende Massnahmen dem Bau neuer Verkehrsflächen vor.

² Sie sind mit sparsamer Landbeanspruchung und unter Beachtung des Umweltschutzes möglichst gut in die bauliche Umgebung und die Landschaft einzuordnen. Gemeinden können im geschlossenen Siedlungsgebiet auf Gemeindestrassen Begegnungszonen fördern.

³ Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs sind prioritär, diejenigen der Personen, die zu Fuss gehen oder Rad fahren, angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Die Strasseninfrastruktur ist so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.